

## **Satzung für das erweiterte Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1, 6a Abs. 6 Thüringer Hochschulzulassungsgesetz vom 08. September 2020 (GVBl. S. 449), erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Satzung über das ergänzende Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit. Der Senat hat die Satzung am 26.01.2022 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom 03.05.2022, Az. 5516/35-11-2, die Satzung genehmigt.

Der Präsident der Fachhochschule Erfurt hat die Satzung am 19.05.2022 genehmigt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Durchführung des erweiterten Auswahlverfahrens für den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Erfurt. Das Verfahren wird durchgeführt, wenn die Zahl der Bewerbungen die für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen übersteigt. Die Fachhochschule sucht die Bewerber aus, die nach Eignung und Motivation die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Studienabschluss haben.

### **§ 2 Fristen**

Die Anträge auf Zulassung zum Studium sowie auf Teilnahme am Auswahlverfahren sind elektronisch über das Bewerbungsportal bis zum 15.07. eines Jahres einzureichen. Auch der Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl ist bis zum 15.07. des Jahres zu stellen.

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Bewerbungsportal der Fachhochschule Erfurt zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln.
- (2) Zusätzlich zum schriftlichen Antrag auf Zulassung sind die Nachweise über Berufsausbildung, Ehrenamt und Freiwilligen Dienst elektronisch zu übermitteln:

### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Diese besteht aus mindestens drei Personen, wobei eine Person der Gruppe der Professoren des Studienganges angehören muss. Die weiteren Personen der Auswahlkommission können auch externe Gutachter mit Erfahrung sein. Der Studiengangsleiter kann auch Mitglied der Auswahlkommission sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet der Studiengangsleitung nach Abschluss des Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, zum Zwecke der Entscheidungsfindung, Beratung oder ähnliches hinzuziehen. Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

**§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht beworben hat und nicht im Rahmen einer vorab abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt. Die Ranglisten werden in der Reihenfolge nach § 28 Abs. 2 ThürStudienplatzVVO gebildet.
- (2) Die Rangliste der im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren zuvergebenden Studienplätze richtet sich neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach weiteren Auswahlkriterien gemäß Absatz 3. Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung kommt dabei jedoch überwiegende Bedeutung zu. Im Auswahlverfahren können höchstens 100 Punkte erworben werden. Die Durchschnittsnote des ersten Abschlusses fließt mit einem Gewicht von insgesamt 60 Prozent, d.h. mit bis zu 60 Punkten in die Auswahlentscheidung gemäß der Anlage 1 ein.
- (3) Bei der Entscheidung der Auswahlkommission und der Bildung der Rangliste werden zudem nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
  - a) Eine studiengangspezifische Berufsausbildung fließt bis zu 25 v. H. (maximal 25 Punkte) in die Auswahlentscheidung ein. Die Punkte werden gemäß der Anlage 2 vergeben.
  - b) Eine einschlägige berufsfeldbezogene Tätigkeit über das Vorpraktikum hinaus wird mit bis zu 10 v. H. (maximal 10 Punkte) bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt. Die Punkte werden gemäß Anlage 3 vergeben.
  - c) Wartesemester werden in die Auswahlentscheidung mit einbezogen. Die Punkte werden wie folgt vergeben:

Wartesemester	Punkte
2	1
3	2
4	3
5	4
6	5

- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 35 ThürStudienplatzVVO

**§ 6 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Die Bewerber erhalten nach Abschluss des Auswahlverfahrens einen Bescheid über die Zulassung bzw. Ablehnung. Innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist müssen die Bewerber ihre Annahme erklären. Anderenfalls erlischt der Zulassungsanspruch.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am ersten Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft.

Erfurt, den 19.05.2022

Prof. Dr. Frank Setzer  
 Präsident der Fachhochschule Erfurt

**Anlage 1****Umrechnung der Note des relevanten Abschlusses nach § 5 Abs. 2 in Punkte**

<b>Punkte</b>	<b>HZB-Note</b>
60	1,0
59	1,1
58	1,2
56	1,3
54	1,4
52	1,5
50	1,6
48	1,7
46	1,8
44	1,9
42	2,0
40	2,1
38	2,2
36	2,3
34	2,4
32	2,5
30	2,6
28	2,7
26	2,8
24	2,9
22	3,0
20	3,1
18	3,2
16	3,3
14	3,4
12	3,5
10	3,6
8	3,7
6	3,8
4	3,9
1	4,0
0	<4,0

**Anlage 2  
Punktevergabe nach § 5 Abs. 3a**

	<b>Studiengangsspezifische Ausbildung</b>	<b>Punkte</b>
<b>Berufliche Grundausbildung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sozialassistent*in</li> <li>- Altenpflegehelfer*in</li> <li>- Fachkraft für Pflegeassistenz</li> <li>- Gesundheits- und Krankenpflegehelfer*in</li> <li>- Heilerziehungspflegehelfer*in</li> <li>- Sozialpädagogische*r Assistent*in bzw. Krankenpfleger*in</li> </ul>	15
<b>Fachschulausbildung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Haus- und Familienpfleger*in</li> <li>- Ergotherapeut*in</li> <li>- Heilerziehungspfleger*in</li> <li>- Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen</li> <li>- Physiotherapeut*in</li> <li>- Pflegefachmann/-frau</li> <li>- Notfallsanitäter*in</li> <li>- Logopäde*in</li> <li>- Hebamme/Entbindungspfleger</li> </ul>	20
<b>weiterführende Ausbildung an der höheren Fachschule</b>	Erzieher*in	25

**Anlage 3  
Punktevergabe nach § 5 Abs. 3b**

<b>Dienste/Ehrenamt</b>	<b>Dauer</b>	<b>Punkte</b>
Freiwilliges soziales Jahr	- ab sechs Monate	5
	- ab einem Jahr	10
Freiwilliges kulturelles Jahr	- ab sechs Monate	5
	- ab einem Jahr	10
Freiwilliges ökologisches Jahr	- ab sechs Monate	5
	- ab einem Jahr	10
Bundesfreiwilligen Dienst	- ab sechs Monate	5
	- ab einem Jahr	10
Weltwärts	- ab sechs Monate	5
	- ab einem Jahr	10
Ehrenamt/Freiwilligen Dienst im sozialen Bereich	ab 900 Stunden	5
Au-Pair	ab 6 Monaten	5